

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR); Produktbuch, Teilhaushalte und Budgetierung</b>
Bezug:	Vorlagen 6/2017, 6a/2017 und 6b/2017
Anlagen: 3	Anlage 1_Tübinger Produktbuch Stand 21.11.18 Anlage 2_Teilhaushaltsstruktur Anlage 3_Grundlagen Budgetierungsmodell

---

### Beschlussantrag:

1. Das Produktbuch der Universitätsstadt Tübingen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gliederung der Teilhaushalte erfolgt nach der örtlichen Organisation.
3. Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:
  - Teilhaushalt 1: Kommunale Steuerung und Innere Verwaltung
  - Teilhaushalt 2: Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen
  - Teilhaushalt 3: Sicherheit und Ordnung
  - Teilhaushalt 4: Kunst und Kultur
  - Teilhaushalt 5: Bildung, Jugend, Soziales und Sport
  - Teilhaushalt 6: Baurecht und Vermessung
  - Teilhaushalt 7: Planen, Entwickeln, Liegenschaften
  - Teilhaushalt 8: Hochbau und Gebäudemanagement
  - Teilhaushalt 9: Tiefbau
4. Dem vorgeschlagenen Budgetierungsmodell wird zugestimmt.

**Ziel:**

Die Einführung des NKHR mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung soll bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 den Grundsatzbeschluss zur Umstellung des Rechnungswesens der Universitätsstadt Tübingen auf das „Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) zum 01.01.2019 gefasst. Mit der Vorlage 6b/2017 hat die Verwaltung den Gemeinderat darüber informiert, dass der Umstellungszeitpunkt um ein Jahr auf den 01.01.2020 verschoben wurde. Unter Berücksichtigung dessen befinden sich die Umstellungsarbeiten derzeit in vollem Gange. Zur Sicherstellung des weiteren Umstellungsfortschritts und als Grundlage für die Anfang des Jahres 2019 beginnende EDV-technische Überleitung bzw. Umsetzung sind zum jetzigen Zeitpunkt vom Gemeinderat grundlegende Entscheidungen zu treffen bzw. Beschlüsse zu fassen. Die relevanten Themenbereiche, die nachstehend erläutert sind, wurden bereits vorab in der eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe aus Gemeinderatsmitgliedern und innerhalb der Verwaltung vorgestellt und ausführlich besprochen.

2. Sachstand

2.1. Produktbuch

2.1.1. Theoretische Grundlagen

Im NKHR ist die Einführung von Produkten ein wesentliches Element. Im neuen Haushaltsrecht rückt die Produktsicht (Output) in den Vordergrund. Die von der Kommune erbrachten Dienstleistungen sollen messbar und vergleichbar sein. Im Sinne der Generationengerechtigkeit soll der Ressourcenverbrauch der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Die Produktbereiche und Produkte sind auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg darzustellen.

Der **Kommunale Produktplan Baden-Württemberg** gibt den Rahmen für die Bildung der Produkte vor. Die kommunalen Leistungen werden in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gegliedert. Die hierfür vorgesehene Nummernsystematik ist landeseinheitlich vergeben und muss eingehalten werden. Tiefergehende Gliederungen darunter sind jedoch möglich.

Als **Produktbereich** wird die oberste Gliederungsebene in der Produkthierarchie des kommunalen Produkthaushalts bezeichnet. Ein Produktbereich fasst mehrere inhaltlich passende Produktgruppen zusammen. Beispielsweise gehören die Produktgruppen „12.21 Verkehrswesen“, „12.22 Einwohnerwesen“ und „12.60 Brandschutz“ zum Produktbereich „12 Sicherheit und Ordnung“.

Eine **Produktgruppe (PG)** ist die erste Verdichtungsebene der Produkte. In einer Produktgruppe werden inhaltlich zusammengehörende Produkte gebündelt. Zwischen der Erteilung von Ausweis- und sonstigen Dokumenten, Meldeangelegenheiten und der Bearbeitung von Aufenthaltsregelungen für EU-Ausländer/-innen besteht ein inhaltlicher Zusammenhang. Diese Leistungen gehören daher alle zu der Produktgruppe „12.22 Einwohnerwesen“.

Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Produktgruppen erfolgt. Die Produktgruppen sind die zentralen Steuerungsobjekte im NKHR.

Ein **Produkt** ist eine Leistung, die für Stellen außerhalb der betrachteten Organisationseinheit erbracht wird. Der Empfänger der Leistung kann sowohl außerhalb als auch innerhalb der Verwaltung sein. Die Leistung „Erteilung von Reisepässen und Personalausweisen“ wird z.B. nach dem Produktplan Baden-Württemberg dem Produkt „12.22.02 Erteilung von Ausweis- und sonstigen Dokumenten“ zugeordnet. Produkte werden grundsätzlich nicht einzeln im Haushalt aufgeführt, sondern in einer Produktgruppe zusammengefasst. Ein Einzelausweis erfolgt nur bei Produkten bzw. Leistungen mit besonderer örtlicher Bedeutung.

#### 2.1.2. Umsetzung in Tübingen

Die Leistungen der Universitätsstadt Tübingen wurden im Tübinger Produktbuch gebündelt. Das Produktbuch stellt die Basis für die künftige Haushaltsgliederung und daran anknüpfend für den Aufbau des Rechnungswesens dar.

In einem ersten Schritt wurden die in Frage kommenden Produkte der Organisationseinheiten bis Ende 2017 durch die Fachabteilung Haushalt zusammengestellt und den Bereichen zugeordnet. Anschließend folgten zahlreiche Abstimmungsgespräche mit allen Organisationseinheiten, in denen die richtige Zuordnung und die Beschreibung der Produkte ausführlich besprochen und ggf. abgeändert und ergänzt wurden. Anhand der Ergebnisse konnte ein Gesamtentwurf erstellt werden, welcher der Verwaltungsspitze Mitte 2018 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Im Nachgang waren noch bestimmte Detailfragen zu klären.

Nach der Logik des NKHR soll die Fach- und Ressourcenverantwortung für ein Produkt immer nur in einer Hand liegen. Trotz einiger Überschneidungen konnte dies nahezu in allen Bereichen erreicht werden. Bei den wenigen Ausnahmen ist außerdem zumindest eine klare buchungstechnische Abgrenzung gegeben.

Das Produktbuch ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die zentralen Begriffe werden zum besseren Verständnis vorab in einem Glossar erläutert. Die Produkte sind anschließend zunächst den entsprechenden Teilhaushalten (Details hierzu s. Punkt 2.2) und darunter den Fachbereiche, Stabsstellen und zuletzt den Fachabteilungen zugeordnet.

Das Produktbuch bildet den aktuellen Stand ab, wird sich aber kontinuierlich weiterentwickeln. Der darin enthaltene Aufgaben- und Leistungskatalog muss mit den Änderungen der Organisation bzw. des Aufgabenfeldes in der Verwaltung ständig fortgeschrieben werden. Die Änderungen sollen einmal pro Jahr zu einem festen Stichtag vor Beginn des Haushaltsaufbaus für die Planung des darauffolgenden Jahres eingearbeitet werden.

#### 2.1.3. Vergleich mit der Kameralistik

Die Produkte in der Doppik zeigen künftig, **wofür** Ressourcen benötigt wurden und zwar nicht nur aus monetärer Sicht (Outputorientierung). In der Kameralistik wurde hingegen nur abgebildet, **wo** die Mittel angefallen sind und es stand dabei die reine Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel im Vordergrund (Inputorientierung).

Die Produktbereiche sind hinsichtlich ihrer Funktion und Darstellung im Haushaltsplan vergleichbar mit den bisherigen kameralen Einzelplänen. Die Produktgruppen und Produkte ersetzen die jetzigen Unterabschnitte. Die daraus folgenden Kontierungselemente (Kostenstellen und Sachkonten) sind wiederum vergleichbar mit den bisherigen Haushaltsstellen.

## 2.2. Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte

### 2.2.1. Theoretische Grundlagen

Nach § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt im NKHR zunächst in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte müssen wiederum in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt gegliedert und produktorientiert gebildet werden. Künftig stehen die von der Kommune erstellten Leistungen (Produkte) und die damit verbundenen Ziele im Vordergrund der Haushaltsgliederung. Die bisherige Aufteilung nach Aufgabenbereichen wird dadurch ersetzt.

Es sind mindestens zwei Teilhaushalte zu bilden. Darüber hinaus kann jede Kommune die Anzahl der Teilhaushalte selbst bestimmen. Die Untergliederung kann entweder nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert erfolgen.

Beim **produktbereichsorientierten Aufbau** richtet sich die Bildung der Teilhaushalte nach den Produktbereichen. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst werden. Umgekehrt kann ein Produktbereich auch auf mehrere Teilhaushalte nach Produktgruppen aufgeteilt werden. Der Vorteil einer produktbereichsorientierten Darstellung ist die Stetigkeit des Haushalts. Organisationsänderungen wirken sich auf den Haushaltsplan nicht aus. Die Steuerung orientiert sich an den einzelnen Produkten bzw. den Produktgruppen. Die Organisation ist nachrangig. Nachteilig daran ist, dass es mehrere Zuständigkeiten und keine klare Verantwortung bei einem Produkt bzw. einer Produktgruppe geben kann.

Bei dem nach der **örtlichen Organisation** produktorientierten Haushalt richtet sich die Bildung der Teilhaushalte nach der jeweiligen Aufbauorganisation. Innerhalb der Organisationseinheiten wird der Haushaltsplan produktorientiert dargestellt. Bei dieser Darstellung ist von Vorteil, dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit nach der Aufbauorganisation abgebildet werden. Die Budgets liegen in einer Hand. Ein Nachteil ist, dass spätere Organisationsänderungen in den Haushaltsplan eingebaut werden müssen. Der Haushaltsplan kann sich daher im Laufe der Zeit immer wieder verändern. Ein Mehrjahresvergleich der Teilhaushalte wird dadurch erschwert. Ein Vergleich auf Produktbereichs- oder Produktgruppenebene ist dennoch gewährleistet.

### 2.2.2. Umsetzung in Tübingen

In Abwägung der dargestellten Vor- und Nachteile hat sich die Verwaltung, wie die meisten anderen größeren Kommunen auch, für eine nach der örtlichen Organisation produktorientierte Darstellung entschieden.

Um die Darstellung im Haushaltsplan möglichst übersichtlich und schlank zu halten, sollen insgesamt neun Teilhaushalte gebildet werden. Die Teilhaushalte orientieren sich an der bisherigen Fachbereichslogik und der Anzahl der jetzigen kameralen Einzelpläne. Sie entsprechen z.T. einzelnen Fachbereichen, z.T. enthalten sie aber auch mehrere Organisationseinheiten. Die klare Verantwortlichkeit ist in diesen Teilhaushalten durch die Trennung in eigene Budgets und die Zuweisung der relevanten Produktgruppen weiterhin gegeben.

Die Teilhaushalte lauten wie folgt:

- Teilhaushalt 1 „Kommunale Steuerung und Innere Verwaltung“

In diesem Teilhaushalt sind alle Organisationseinheiten aus dem Dezernat 00 gebündelt. Im Wesentlichen beinhaltet der Teilhaushalt den Produktbereich 11. Zu diesem Produktbereich gehören alle internen Service- und Steuerungsleistungen bzw. Querschnittsaufgaben (z. B. Personalwesen, IT, Finanzwesen, Kasse, Revision, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), die als interne Produkte an die weiteren Teilhaushalte verrechnet werden.

- Teilhaushalt 2 „Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen“

Dieser Teilhaushalt umfasst insbesondere den Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft, womit er zunächst dem ehemaligen Einzelplan 9 mit allen Steuereinnahmen, den allgemeinen Zuweisungen und Umlagen sowie Zinsausgaben entspricht. Außerdem sind in dem Teilhaushalt die Zuschüsse an die Eigenbetriebe KST und TMS und die sonstigen Beteiligungen wie swt, AHT, GWG und WIT enthalten.

- Teilhaushalt 3 „Sicherheit und Ordnung“

Der Teilhaushalt 3 entspricht dem Fachbereich 3 „Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung“.

- Teilhaushalt 4 „Kunst und Kultur“

Im Teilhaushalt 4 ist der Fachbereich 4 „Kunst und Kultur“ enthalten.

- Teilhaushalt 5 „Bildung, Jugend, Soziales und Sport“

Der Teilhaushalt 5 beinhaltet die Fachbereiche 5 „Bildung, Betreuung, Jugend und Sport“ und 50 „Soziales“.

- Teilhaushalt 6 „Baurecht und Vermessung“

Im Teilhaushalt 6 sind die Fachbereiche 6 „Vermessung und Geoinformation“, 63 „Baurecht“ sowie die Stabsstelle 021 „Beauftragte/r für Wohnraum und barrierefreies Bauen“ zusammengefasst

- Teilhaushalt 7 „Planen, Entwickeln, Liegenschaften“

Der Teilhaushalt 7 umfasst den Fachbereich 7 „Planen, Entwickeln, Liegenschaften“.

- Teilhaushalt 8 „Hochbau und Gebäudemanagement“

Dem Teilhaushalt 8 ist neben dem Fachbereich 8 „Hochbau und Gebäudemanagement“ die „Zentrale Vergabestelle“ (023) zugeordnet.

- Teilhaushalt 9 „Tiefbau“

Der Teilhaushalt 9 beinhaltet den Fachbereich 9 „Tiefbau“ sowie die „Projektleitung ZOB Europaplatz“ (022).

Die Bezeichnung eines Teilhaushalts kann grundsätzlich jederzeit geändert werden.

### 2.2.3. Vergleich mit der Kameralistik

Die Gliederungsebene der Teilhaushalte ist im kameralen Haushalt nicht enthalten und wird in der Doppik neu eingeführt. Als oberste Gliederungsebene entsprechen die Teilhaushalte zwar nicht inhaltlich, jedoch zumindest strukturell den bisherigen Einzelplänen.

## 2.3. Budgetierung

### 2.3.1. Theoretische Grundlagen

Die zentrale Bewirtschaftungsebene im NKHR ist die Ebene der Budgets. Im Rahmen der Budgetierung gibt der Bürgermeister einen Teil seiner Bewirtschaftungsbefugnis und Vertretungsbefugnis an Mitarbeiter/innen der Verwaltung ab.

Jeder Teilhaushalt bildet mindestens ein Budget (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Darüber hinaus können für einen Produktbereich, eine Produktgruppe oder ein Produkt Budgets gebildet werden. Aber auch für spezielle Leistungen/Aufwendungen wie z. B. Personalaufwendungen, Gebäudeunterhaltung, interne Leistungsverrechnungen und Abschreibungen können sog. Kostenartenbudgets eingerichtet werden.

Folgende rechtlichen Rahmenbedingungen sind außerdem zu beachten:

- Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO dienen die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, d.h. gesetzlich sind grundsätzlich alle Ertrags- und Aufwandsarten Teil des Budgets. Bei Bedarf können davon abweichende Regelungen beschlossen werden.
- Innerhalb eines Budgets sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Der Haushaltsplan kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen und Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern.
- Nach § 20 Abs. 4 GemHVO können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob eine Deckungsfähigkeit auch zwischen verschiedenen Budgets möglich sein soll.

Ein weiterer Punkt, den es zu klären gilt, ist die Übertragbarkeit von Budgetresten. Die Übertragbarkeit und ihre konkrete Ausgestaltung können nach § 21 Abs. 2 GemHVO durch die Kommune erklärt werden. Durch die Regelung soll das sog. „Dezemberfieber“ vermieden werden. Dem ist jedoch zu entgegenen, dass die Transparenz der Planung leidet, wenn Budgetreste die Ansätze für Aufwendungen zwar erhöhen, aber diese nicht explizit im Haushaltsplan aufgeführt sind.

### 2.3.2. Umsetzung in Tübingen (vgl. Anlage 3)

Die Verwaltung schlägt vor, analog der bisherigen Budgetstruktur auf der höchsten Organisationsebene insgesamt 22 Budgets zu bilden, die später auch im Haushaltsplan abgedruckt werden. Jeder Fachbereich und jede Stabsstelle bilden damit ein Budget. Somit ist auch in den Teilhaushalten, die mehrere Organisationseinheiten enthalten, eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten gegeben.

### **Budgetzusammensetzung:**

Die jeweiligen Erträge und Aufwendungen einer Produktgruppe bzw. eines Produkts sollen ganzheitlich in das Budget aufgenommen werden. D.h., alle Ertrags- und Aufwandsarten sind Teil des Budgets. Damit sind umfasst:

- **Erträge:** z.B., Gebühren des Straßenverkehrs, Landeszuweisungen gemäß FAG im Betreuungsbereich, Baugenehmigungsgebühren, Parkgebühren, Vermessungsgebühren
- **Personalaufwendungen:** insb. Löhne und Gehälter
- **Sachaufwendungen:** z.B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen, Fortbildungen
- **Transferaufwendungen:** insb. Zuschüsse für laufende Zwecke beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich
- **Abschreibungen**
- **Interne Leistungsverrechnung:** Erträge und Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung, d.h. interne Verrechnung von Personal, IT, Gebäudekosten und den sonstigen Produkten des Produktbereichs 11 (vgl. 2.2.2)
- 

### **Gegenseitige Deckung**

Es ist vorgesehen, dass alle Aufwendungen und Erträge innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig sind. Mehrerträge können bestimmte Aufwendungen erhöhen bzw. bei Mindererträgen müssen bestimmte Aufwendungen vermindert werden. Das bedeutet, dass beispielsweise höhere Baugenehmigungsgebühren, FAG-Zuweisungen im Kitabereich oder Parkgebühren die Budgets der jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten um die Höhe der Mehrerträge (einmalig) erhöhen.

Die Verwaltung wird den Gemeinderat jedoch wie bisher auch über politisch relevante Mehrerträge in Kenntnis setzen und ggf. ist dann eine konkrete Verwendung festzulegen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sollen nach § 20 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt mit einer Wertgrenze von 50.000 € pro Jahr je Budget für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass eine Deckungsfähigkeit innerhalb der Dezernate hergestellt wird. Somit wären alle Budgets, die zu einem Dezernat gehören, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus einem anderen Budget muss jedoch durch den zuständigen Dezernenten/die zuständige Dezernentin genehmigt werden.

Die Folge der Inanspruchnahme einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist, dass es sich dabei nicht um eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung handelt. Dementsprechend ist auch keine Vorlage im zuständigen Gremium erforderlich. Die Verwaltung wird den Gemeinderat über Umschichtungen über 50.000 Euro jedoch unterrichten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Teilhaushalt 2 insbesondere mit seinen Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen explizit aus der Budgetierung ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass die Deckung einer überplanmäßigen Aufwendung aus Gewerbesteuerereinnahmen bspw. auch weiterhin der Zustimmung des Gremiums bedarf.

### **Keine Übertragung von Budgetresten**

Auf eine Übertragung von Budgetresten nach § 21 Abs. 2 GemHVO soll nach der Umstellung gänzlich verzichtet werden. Nachdem für Buchungen im Ergebnishaushalt nicht mehr die Fälligkeit, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung entscheidend ist, können diesbezügliche Rechnungen bis zum Buchungsschluss grundsätzlich noch auf das alte Jahr gebucht werden. Damit wird ein Großteil der bisher für verspätete Rechnungseingänge gebundenen

Restmittel nicht mehr benötigt. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind neu zu veranschlagen bzw. innerhalb des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets zu decken.

Die Grundlagen des vorgeschlagenen Budgetierungsmodells sind in der Anlage 3 nochmals zusammengefasst dargestellt.

### 2.3.3. Vergleich mit der Kameralistik

Die Budgetierung ist in der Stadtverwaltung nicht neu. Bereits im Jahr 1997 wurde eine (kamerale) Budgetierung eingerichtet. Die Ausführungsvorschriften zur Budgetierung werden jedes Jahr als Bestandteil des Haushaltsplans vom Gemeinderat beschlossen.

Nachfolgend werden die bisherigen und die vorgeschlagenen Regelungen nochmals im Einzelnen gegenübergestellt:

- **Ebene der Budgetierung:** Die Ebene der Budgetierung bleibt unverändert. Budgetiert werden wie bisher die Fachbereiche, die Stabsstellen und die weiteren Organisationseinheiten.
- **Budgetumfang:** Im Gegensatz zu den bisherigen Ausführungsvorschriften sollen künftig alle Erträge Bestandteil der Budgets werden. Demnach kommen insbesondere die Verwaltungsgebühren (Baugenehmigungsgebühren, Vermessungsgebühren, Gebühren Bürgerdienste, Gebühren Straßenverkehr) und die Erträge aus interner Leistungsverrechnung hinzu. Ebenso sollen auch alle Aufwendungen ohne Ausnahmen im Budget enthalten sein. D.h. auch die Aufwendungen aus dem Bereich der bisherigen Sammelnachweise 2 und 6, die Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung sowie die Abschreibungen sind zusätzlich im Budget enthalten. Die Erträge der Allgemeinen Finanzwirtschaft (v. a. Steuern, allgemeine Zuweisungen) sind weiterhin nicht budgetiert, ebenso wie die Zuschüsse an die Eigenbetriebe und die sonstigen Beteiligungen.
- **Gegenseitige Deckungsfähigkeit im Ergebnishaushalt:** Wie bisher sollen die Aufwendungen und Erträge eines Budgets gegenseitig deckungsfähig sein. Im Gegensatz zur jetzigen Budgetierung gelten die Zuweisungen an Dritte, die Ersätze an die Eigenbetriebe KST und TMS und die Geldbußen und Verwarnungsgelder, die bisher nur einseitig deckungsfähig sind, dann ebenfalls als gegenseitig deckungsfähig.  
Unverändert bleibt, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungen erhöhen können bzw. dass bei Mindererträgen bestimmte Aufwendungen vermindert werden müssen.
- **Einseitige Deckungsfähigkeit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt:** In den derzeitigen Ausführungsvorschriften zur Budgetierung ist die einseitige Deckungsfähigkeit vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt auf 20.000 EUR pro Jahr und Fachabteilung, Stabsstelle, Schule bzw. Organisationseinheit beschränkt. Künftig soll die Grenze einheitlich auf 50.000 € pro Jahr je Budget (Fachbereich, Stabsstelle, sonstige Organisationseinheit) geändert werden.
- **Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Dezernats:** Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Budgets des gleichen Dezernats ist grundsätzlich bereits in den kameraleen Budgetierungsregelungen vorgesehen. Diese Regelung soll unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Budgetzusammensetzung auch in das doppische Regelwerk übernommen werden.
- **Übertragbarkeit von Budgetresten:** In der Kameralistik wurden die Ausgaben des Budgets innerhalb des Verwaltungshaushalts für übertragbar erklärt. Sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist, können sowohl gebundene Mittel in unbegrenzter Höhe

als auch ungebundene Reste bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 € in das Folgejahr übertragen werden. Im NKHR wird die Regelung aufgehoben und es soll wie vorstehend dargestellt, generell keine Budgetüberträge im Ergebnishaushalt geben.

2.4. Ausblick

Unter Berücksichtigung der zu fassenden Beschlüsse wird in einem nächsten Schritt das Rechnungswesen mit den entsprechenden Kontierungselementen als Grundlage für die Aufstellung des ersten doppischen Haushalts 2020 erstellt. Erste Vorarbeiten sind bereits erledigt. Über den geplanten Aufbau wird zu gegebener Zeit wieder informiert. Im Zuge der späteren Haushaltsplanaufstellung wird es dann auch entsprechende Schulungen zum besseren Verständnis der neuen Haushaltssystematik geben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, der vorgestellten Teilhaushaltsstruktur und Budgetierung zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Die Teilhaushalte könnten nach den vorgegebenen Produktbereichen untergliedert werden. Außerdem könnte eine andere Anzahl an Teilhaushalten festgelegt werden.

Bei der Budgetierung bestehen Variationsmöglichkeiten in der Anzahl, dem Umfang und der Ausgestaltung der Deckungsfähigkeiten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Das vorgeschlagene Budgetierungsmodell führt bei den Organisationseinheiten zu Veränderungen hinsichtlich der Budgetbemessung.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Änderungen zunächst keine direkten finanziellen Auswirkungen.